

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 die Zusammenführung des Instituts für Molecular Systems Engineering und des Centers for Advanced Materials zu einem Institute for Molecular Systems Engineering and Advanced Materials als wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie die nachstehende Satzung für dieses beschlossen.

Satzung zur Organisation und Nutzung für das Institute for Molecular Systems Engineering and Advanced Materials

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Gründung des Institute for Molecular Systems Engineering and Advanced Materials sowie die nachstehende Satzung für dieses beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Struktur und Aufgabe

(1) Das INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS ist ein Institut der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Heidelberg. Die Dienstaufsicht über das Institut führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Das INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Grundlagenforschung auf den Gebieten „Molecular Systems Engineering“ sowie der „Advanced Materials“ zu intensivieren und für die Lehre und Ausbildung und den Technologietransfer zu erschließen. Dies beinhaltet die Forschung an nicht-biologischen und biologischen Materialien und molekularen Systemen, sowie deren Anwendungen.

(3) Das Institut untergliedert sich in die Abteilungen:

- Advanced Materials sowie
- Molecular Systems Engineering,

die jeweils durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter geleitet werden. Für die Erfüllung der Forschungsaufgaben des Instituts werden Forschungsgruppen eingerichtet.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Administration und Technik der Universität Heidelberg, die ihren Arbeitsbereich überwiegend am Institut haben.

(2) Das Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums (§ 3 Absatz 3) auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Heidelberg, die nicht überwiegend am INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS beschäftigt sind, als dessen Mitglieder aufnehmen. Die Bestellung zum Mitglied erfolgt in diesen Fällen unbefristet oder befristet. Die befristete Mitgliedschaft endet in der Regel nach drei Jahren. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät sowie dem bisherigen Institut bleibt davon unberührt. Das aufgenommene Mitglied kann seine Mitgliedschaft vorzeitig durch schriftliche Mitteilung an das Geschäftsführende Direktorium beenden. Dieses informiert das Dekanat. Auf Antrag des erweiterten Direktoriums kann darüber hinaus auch das Dekanat die Bestellung als Mitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(3) Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können den Status eines Gastmitglieds auf die Dauer von bis zu drei Jahren erhalten. Eine Verlängerung ist möglich. Die Bestellung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktorium des Instituts (§ 3 Absatz 1). Das aufgenommene Mitglied kann seine Mitgliedschaft vorzeitig durch schriftliche Mitteilung an das Geschäftsführende Direktorium beenden. Auf Antrag des erweiterten Direktoriums kann darüber hinaus auch das Geschäftsführende Direktorium die Bestellung als Gastmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 3 Leitung des INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS

(1) Das Institut wird von einem Geschäftsführenden Direktorium geleitet. Dieses besteht während der Gründungsphase aus zwei Gründungsdirektorinnen und / oder –Gründungsdirektoren aus den beiden Vorgängerinstituten INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING (IMSE) und CENTER OF ADVANCED MATERIALS (CAM), die durch den Rektor bestellt werden. Die beiden Gründungsdirektorinnen und/oder Gründungsdirektoren stimmen sich über die Aufteilung ihrer Aufgaben untereinander ab, im Zweifel erfolgt eine Festlegung durch das erweiterte Direktorium. Das Ende der Gründungsphase wird - spätestens zwei Jahre nach Gründung des Instituts - auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften durch das Rektorat festgestellt. Danach besteht das Geschäftsführende Direktorium aus fünf nach Absatz 3 durch das erweiterte Direktorium aus dem Kreis seiner professoralen Mitglieder zu wählenden Professorinnen und Professoren, wobei die Geschäftsführende Direktorin oder der der Geschäftsführende Direktor (Absatz 4) und mindestens 3 weitere Mitglieder unmittelbar dem INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS im Sinne von § 2 Absatz 1 zugeordnet sein müssen. Die Amtszeiten der Mitglieder betragen jeweils 3 Jahre.

(2) Das Geschäftsführende Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist, und sorgt für die Durchführbarkeit des Forschungsbetriebes. Es entscheidet insbesondere über die interne Verteilung der dem INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS zugewiesenen Ressourcen (§ 6) und stellt den Haushalt auf. Es ist dem Dekan und dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(3) Das erweiterte Direktorium besteht aus allen Mitgliedern des Instituts, die Professorinnen oder Professoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter an der Universität Heidelberg sind. Aufgaben des erweiterten Direktoriums sind insbesondere:

1. Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors (Abs. 4) und - nach Ende der Gründungsphase des Geschäftsführenden Direktoriums (Absatz 1)
2. Vorschläge zur Stellung von Haushaltsanträgen
3. Vorschläge zur Besetzung des wissenschaftlichen Beirats
4. Beratung des Geschäftsführenden Direktoriums
5. Beschlussfassung über die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats (§ 4)

Das erweiterte Direktorium tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors (Abs. 4) zusammen.

(4) Aus dem Kreis der Mitglieder des Geschäftsführenden Direktoriums wählt das erweiterte Direktorium eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor, die oder der durch den Rektor bestellt wird. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors beträgt jeweils drei Jahre. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann auf Antrag einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des erweiterten Direktoriums durch das Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften abberufen werden. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird durch die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Direktoriums vertreten. Er oder sie legt in Absprache mit diesen die Reihenfolge ihrer oder seiner Vertretung fest. Sie oder er kann mit den Stellvertretern vereinbaren, dass diese bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung ständig in eigener Zuständigkeit erledigen. Dies ist dem Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und dem Rektorat anzuzeigen.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS und die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Geschäftsführenden Direktoriums. Sie oder er vertritt das Institut in den Gremien und gegenüber Organen und Einrichtungen der Universität.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle Mitglieder im Sinne von § 2 teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des Instituts, insbesondere bei langfristigen und strategischen Planungen, kann nach Beschluss des erweiterten Direktoriums ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden, der beratende und begutachtende Funktion in wissenschaftlichen Angelegenheiten hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit im Institut zu informieren.
- (2) Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des Molecular Systems Engineering, der Materialwissenschaft oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS angehört oder wer eine leitende Funktion in einem Industrieunternehmen mit einschlägigem Betätigungsgebiet ausübt. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sind bei der Zusammensetzung des Beirats angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums vom Rektorat auf sechs Jahre bestellt.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens fünf Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er tagt in der Regel alle drei Jahre. Auf Verlangen des Rektorats, der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors oder des erweiterten Direktoriums ist der Wissenschaftliche Beirat auch zusätzlich einzuberufen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die interne Verwaltung des Instituts wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer betreut. Diese oder dieser führt unter Verantwortung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem die laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Der Geschäftsstelle unter Leitung der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Ausbildungsprogramms
- Administrative Betreuung aller Organe und Gremien
- Verwaltung der Personal- und Finanzmittel
- Pflege des Kontakts zu nationalen und internationalen Partnerinstitutionen
- Koordination von Drittmittelanträgen des Instituts

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung des ihm zugewiesenen Budgets. Die institutsinterne Mittelvergabe richtet sich grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über die Mittelverteilung entscheidet das Geschäftsführende Direktorium. Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Drittmittel sind der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen, wenn diese Projekte Ressourcen des Instituts in Anspruch nehmen. In diesen ist auszuweisen, welche Ressourcen des Instituts im Rahmen des geplanten Projekts benötigt werden. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor das Geschäftsführende Direktorium zustimmen.

§ 7 Einrichtungen des Instituts

Das Institut betreibt eine Core Facility (CF), bestehend aus mehreren Geräten und dem Reinraum. Die CF dient der Herstellung und Charakterisierung von Proben und Bauteilen für die Forschung. Sie stellt ihre Dienstleistungen, Infrastruktur und technische Kompetenz vorrangig für die Forschung des INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS AND ADVANCED MATERIALS, daneben aber auch anderen Forschungsgruppen der Universität auf Antrag zur Verfügung.

Die CF wird durch ein fünfköpfiges Steering Committee (SC) geleitet und koordiniert. Mitglieder sind vier aktiv an der CF tätige Forschungsgruppenleiter, die die Nutzerinnen und Nutzer sowie die in der CF aktiven Fakultäten in angemessener Weise repräsentieren sollen, sowie ein Mitglied des Geschäftsführenden Direktoriums. Die Forschungsgruppenleiter werden aus der Gruppe der in der CF aktiven Forschungsgruppenleiter mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Das Direktoriumsmitglied wird durch das Geschäftsführende Direktorium für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Das SC wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Das Steering Committee entscheidet über die die CF betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Verwendung des für diese durch das Geschäftsführende Direktorium zur Verfügung gestellten Budgets. Strategische Entscheidungen sowie Entscheidungen mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen (sachlich, räumlich, finanziell) auf das Institut bedürfen eines vorherigen Einvernehmens mit dem Geschäftsführenden Direktorium. Darüber hinaus entwickelt das Steering Committee Vorschläge zur strategischen Weiterentwicklung der CF und berichtet dem erweiterten Direktorium einmal jährlich. Das Steering Committee ist dem Geschäftsführenden Direktorium gegenüber darüber hinaus jederzeit auskunftspflichtig.

Administrativ wird die CF durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Head of Facility) betreut. Vorgesetzte ist die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts. Die fachliche Weisungsbefugnis kann auf ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Direktoriums übertragen werden.

Die Core Facility erhebt Nutzungsentgelte, die durch die Geschäftsführung der CF verwaltet werden. Die Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Kosten. Das Steering Committee berichtet den Forschungsgruppenleitern der CF regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Verwendung der Mittel.

Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die CF, die auf Vorschlag des Steering Committee durch das Geschäftsführende Direktorium beschlossen wird.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung

Die Mitglieder des INSTITUTE FOR MOLECULAR SYSTEMS ENGINEERING AND ADVANCED MATERIALS im Sinne von § 2 sind berechtigt, dessen Einrichtungen zu benutzen. Das Geschäftsführende Direktorium trifft notwendige Entscheidungen über die Nutzung im Rahmen der sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten. Soweit Einrichtungen gemeinnützigen Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind, stellt das Geschäftsführende Direktorium deren Einhaltung sicher.

Das Geschäftsführende Direktorium kann im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität bzw. auswärtiger Institutionen auf Antrag zur Benutzung zulassen, soweit dadurch nicht Belange der Mitglieder gemäß Satz 1 beeinträchtigt sind.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Infrastruktur des Instituts und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben und gemeinnützigen Nutzungsbeschränkungen erfüllt werden können. Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen;
2. die Infrastruktur des Instituts und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen;
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der bzw. dem Geschäftsführenden Direktor/in zu melden;
4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und des für die Arbeitssicherheit zuständigen Personals Folge zu leisten.
5. jede gemeinnützig unzulässige Nutzung zu unterlassen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzerinnen und Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 Entgelt

(1) Die Benutzung der Einrichtungen des Instituts durch seine Mitglieder ist grundsätzlich kostenfrei, ausgenommen die Core Facility. Für deren Nutzung kann das Steering Committee im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Direktorium ein kostendeckendes Entgelt festlegen. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

(2) Für die Benutzung der Infrastruktur des Instituts durch andere Personen setzt das Geschäftsführende Direktorium ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des CAM vom 21.12.2021 (MBI. Nr. 19/2011 v. 28.12.2011 S. 1167ff) und des IMSE vom 13.11.2020 (MBI. Nr. 18/2020 v. 18.11.2020 S. 839ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 22.03.2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor